

Aufgaben des Trägers für den Einsatz von freiberuflichen Familienhebammen

1. Der Träger führt im Auftrag des Jugendamtes die Aufgaben als Träger durch und finanziert die einzusetzenden Familienhebammen als Honorarkräfte.
2. Der Träger organisiert den Einsatz der Familienhebammen für zwei unterschiedliche Einsatzbereiche:
 - 2.1. Betreuung der von dem Jugendamt benannten Familien
 - 2.2. Betreuung der von dem Träger auch in Kooperation mit Dritten (z. B. Beratungsstellen, Krankenhäuser, Ärzten) vermittelten Frauen und ihren Kindern
3. Der Träger sorgt für die Einrichtung und Durchführung eines Qualitätsmanagements bei der aufsuchenden Arbeit der Familienhebammen mit folgenden Bausteinen.
 - 3.1. Erstellen einer standardisierten Dokumentation zu Beginn und am Ende jeder Betreuung
 - 3.2. Erarbeitung von Problem- und Zielanalysen sowie von Ressourcen der zu betreuenden Frauen und ihrer Kinder durch die Familienhebamme und deren Dokumentation.
 - 3.3. Fortlaufende Registrierung und Dokumentation der gesundheitlichen, sozialen und psychosozialen Situation sowie der Entwicklung von Mutter und Kind.
4. Der Träger wertet jährlich die fallbezogenen Dokumentationen aus und stellt sie dem Jugendamt zur Verfügung.
5. In Absprache mit dem Jugendamt erfolgt die Durchführung von Supervision für die Familienhebammen (drei bis viermal jährlich).
6. Der Träger garantiert für die Familienhebammen die Teilnahme an einheitlichen, problemrelevanten Fortbildungen.
7. Der Träger stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Familienhebammen die Gesetzeslage kennen und verstehen, sich ihrer Schweigepflicht aber auch ihrer Verpflichtung im Rahmen der Garantenstellung bewusst sind und deren Befolgen genau beachten.